

Beschlussvorlage**BSV/23/08908**

Federführend: Mobilitäts- und Tiefbauamt
Referent/in: Gerd Merkle, Berufsm. Stadtratsmitglied
Datum: 07.02.2023

Beratungsfolge		Status
23.03.2023	Bau-, Hochbau- und Konversionsausschuss (Bauausschuss)	Öffentlich

E-Scooter-Abstellkonzept Innenstadt und freiwillige Selbstverpflichtungserklärung

Hinweis auf einschlägige Vorgänge

Vorlage Nr.	Vorgang
-------------	---------

Gesamtkosten: ca. 16.000 € Siehe finanzielle Auswirkungen (Anlage 1)

Beschlussvorschlag

1. Die Bauverwaltung wird beauftragt, im Innenstadtbereich das in der Begründung beschriebene Abstellkonzept für E-Scooter der Verleihanbieter umzusetzen, so dass deren E-Scooter in der Innenstadt zukünftig nur noch in gesondert ausgewiesenen Abstellflächen abgestellt werden können.
2. Die Bauverwaltung wird weiter beauftragt, mit den in Augsburg aktiven E-Scooter-Anbietern die Regelungen des Abstellkonzeptes Innenstadt sowie Regelungen zum übrigen Stadtgebiet zukünftig im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung zu regeln.

Begründung

Seit dem Inkrafttreten der Elektrokleinstfahrzeugeverordnung (eKFV) im Jahr 2019 hat sich der Markt an E-Scooter-Verleihanbietern auch in Augsburg dynamisch entwickelt. Derzeit sind in Augsburg 3 Anbieter aktiv.

Gerade in der Anfangszeit im Jahr 2019 waren zahlreiche verkehrsbehindernd bzw. gefährdend abgestellte E-Scooter ein großes Ärgernis. In der Folge wurden mit den in Augsburg aktiven Anbietern zahlreiche Gespräche geführt und im Ergebnis bereits einzelne Verbotszonen eingeführt. Die Umsetzung erfolgte in den jeweiligen Apps durch die Anbieter.

Aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen war das öffentliche Leben in 2020 und zum Teil auch in 2021 erheblich eingeschränkt und damit auch die Nutzung von E-Scootern sowie damit verbundene Beschwerden eher rückläufig. In der Folge haben sich Anfang 2021 zwei von den bis dahin in Augsburg aktiven Anbietern zurückgezogen. Allerdings wurde dies dadurch egalisiert, dass Mitte 2021 zwei neue Anbieter ihren Betrieb in Augsburg aufgenommen haben. In 2022 hat sich das Leben wieder normalisiert und damit hat sowohl die Nutzung als auch die Beschwerdelage bezüglich verkehrsbehindernder E-Scooter wieder zugenommen.

Nachdem das Abstellen von E-Scootern grundsätzlich unter den zulässigen Gemeingebrauch zu subsumieren ist, wurden seitens der Verwaltung bisher keine weitergehenden Regelungen und Vorgaben wie z.B. Sondernutzungserlaubnisse umgesetzt. In einigen Städten, vorzugsweise außerhalb Bayerns, wird aufgrund neuerer Rechtsprechung das Abstellen von E-Scootern nunmehr als Sondernutzung angesehen. Nachdem der rechtliche Rahmen jedoch nach wie vor nicht abschließend gesteckt ist, betreten diese Städte rechtliches „Neuland“.

Die daraus resultierende Rechtsunsicherheit wird von diesen Städten bewusst in Kauf genommen. Auch ist mit der Einstufung als Sondernutzung ein erheblicher Personalaufwand verbunden, da nicht nur die entsprechenden Erlaubnisse ausgestellt werden müssen, sondern auch eine aufwändige Überwachung der Regeleinhaltung erforderlich ist.

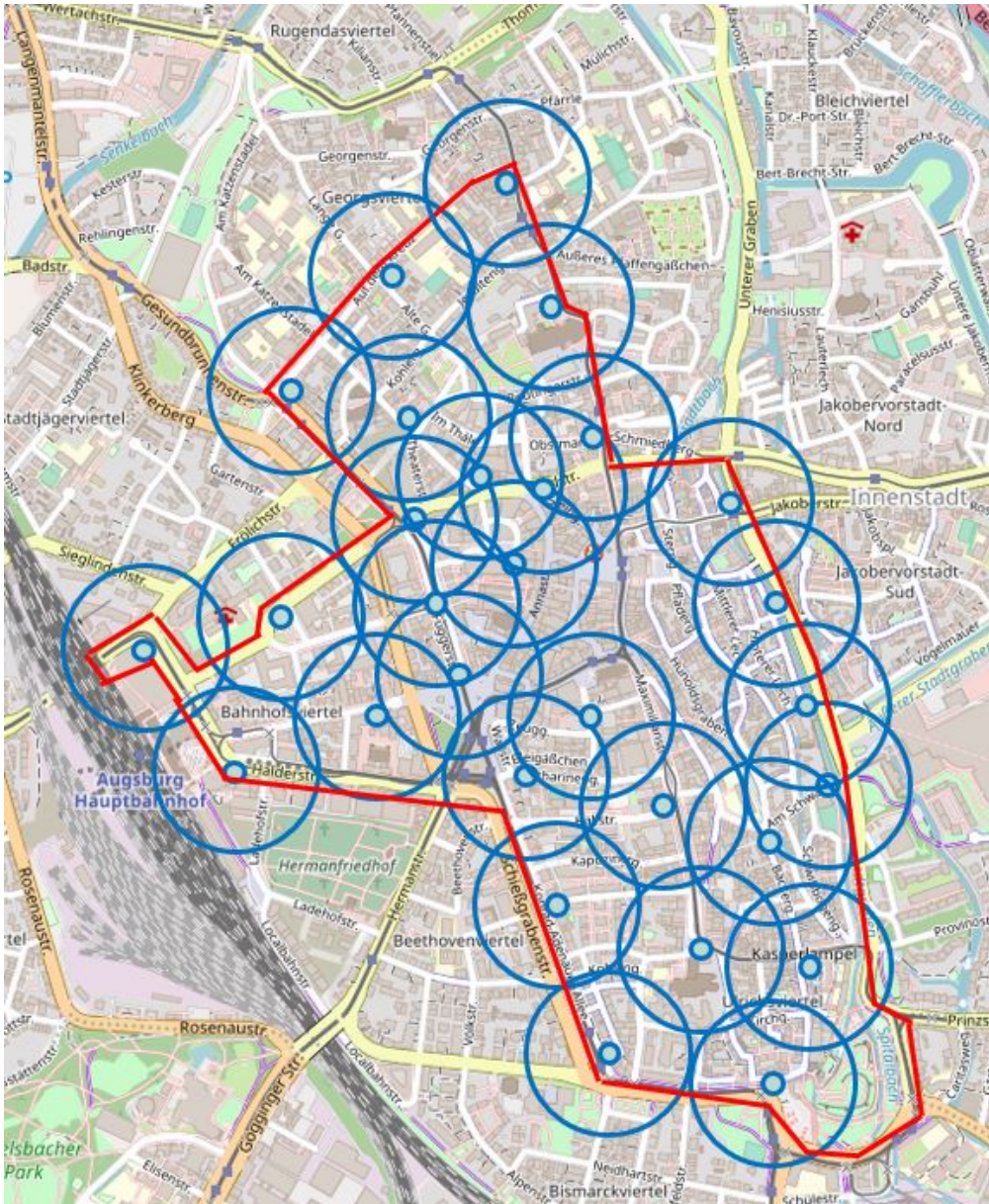
Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass der Freistaat Bayern derartige Angebote in Abgrenzung zur Sondernutzung nach wie vor als genehmigungsfreien Gemeingebrauch wertet. Da diese Bewertung eine Frage des Straßenrechts ist, handelt es sich um eine Angelegenheit der Bundesländer. Insofern könnte der Freistaat Bayern mit einer Änderung der bisherigen Haltung die Genehmigungspflicht stationsloser Mietangebote von E-Scootern über eine Sondernutzung ermöglichen, was bisher allerdings noch nicht geschehen ist.

Die eingangs beschriebene Problematik bezüglich der Nutzung von E-Scootern speziell im Innenstadtbereich wurde in den zurückliegenden Jahren in verschiedenen Anträgen aus dem Stadtrat aufgegriffen. Daher hat die Verwaltung ein Abstellkonzept für E-Scooter- für die Innenstadt erarbeitet.

Für die Auswahl der Standorte wurden folgende Bewertungskriterien zu Grunde gelegt:

- Verkehrssicherheit
- Erweiterbarkeit für weitere Sharingangebote
- Abstand zu benachbarten Standorten
- Lage zum ÖPNV
- Verkehrsrechtliche Umsetzbarkeit
- Soziale Sicherheit
- Städtebauliche Verträglichkeit
- Auswirkungen auf den fließenden und ruhenden Verkehr

Im Ergebnis soll das E-Scooter Abstellkonzept in folgendem rot umrandeten Bereich der Innenstadt umgesetzt werden:



Die angedachten Abstellstandorte sind in blau gekennzeichnet und in einem Umkreis mit Radius 150 m dargestellt.

Die Ausweisung der E-Scooter-Abstellflächen erfolgt vorzugsweise auf Pkw Abstellflächen. Insgesamt werden in diesem Zusammenhang 23 Pkw Abstellflächen umgewandelt und 29 Abstellflächen für E-Scooter eingerichtet. Die Umwandlung der Kfz-Stellplätze wird auf die Anzahl der im Vertrag mit dem Aktionsbündnis „Fahrradstadt jetzt!“ umzuwandelnden Stellplätze angerechnet, vgl. Beschlussvorlage BSV/21/06330. Im Zuge der beabsichtigten Evaluation der bisher geplanten Abstellstandorte kann es zu Änderungen bzgl. der Anzahl und Größe der Abstellstandorte und somit zu einem weiteren Entfall von Stellplätzen im öffentlichen Raum kommen.

Nach Abstimmung mit den in Augsburg aktiven Anbietern und aufgrund der Erfahrungen dieser bezüglich der Umsetzung eines solchen Abstellkonzeptes in anderen Städten, soll das Konzept mit Saisonstart im Frühjahr 2023 stufenweise umgesetzt werden. Die einzelnen Abstellflächen werden sukzessive verkehrsrechtlich umgesetzt, Nach einer Übergangsfrist von 1 Monat ist die abschließende Umsetzung voraussichtlich im Mai 2023 vorgesehen. Ab diesem Zeitpunkt ist ein Abstellen und Ausleihen von E-Scootern in der Innenstadt nur noch in den ausgewiesenen Abstellflächen möglich. Die Anbieter werden dazu entsprechende Verbotszonen in den Apps einrichten, um die Umsetzung auch technisch zu gewährleisten. In einer Evaluationsphase muss überprüft werden, ob die Genauigkeit der GPS-Empfänger in den E-Scootern auch in engen Straßenräumen ausreichend ist, um diese Verbotszonen ausreichend genau zu erfassen.

Zusätzlich zum Abstellkonzept für die Innenstadt wird mit den in Augsburg aktiven Anbietern eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung geschlossen (siehe Anlage 3). Diese enthält zusätzliche Festlegungen, z.B. für die in der Innenstadt zulässige Gesamtzahl an E-Scootern pro Anbieter, an die Barrierefreiheit, Reaktionszeiten sowie zur Datenüberlassung. Der grundsätzliche Inhalt der freiwilligen Selbstverpflichtung wurde mit den Anbietern abgestimmt. Nach einer Beschlussfassung durch den Bauausschuss würde diese zur Gegenzeichnung an die Anbieter übersandt werden.

Zusammenfassend kann noch festgehalten werden, dass die in anderen Städten eingerichteten Abstellflächen für E-Scooter positive Ergebnisse erzielen und die Beschwerde- und Problemlage dadurch reduziert werden konnte.

Anlagen

- 1) Finanzielle Auswirkungen
- 2) Nachhaltigkeitseinschätzung
- 3) Freiwillige Selbstverpflichtungserklärung

Datum	Referat	Referatsleiter
24.04.2023	Referat 6	Gerd Merkle, Berufsm. Stadtratsmitglied